

Richtlinie „Steigerung der betrieblichen Ressourcen- und Energieeffizienz 2.0“

Leitfaden zur Erstellung von Prognosen gemäß Nummer 4.2 der Richtlinie:

Förderanträgen nach den Maßnahmenteilen 2.1.1 (Energieeffizienzprojekte) und 2.1.2 (Ressourceneffizienzprojekte) des Förderprogramms ist eine Prognose beizufügen. Der Umfang der Prognose ist auf max. 10 Seiten zu beschränken. Die Prognose ist durch einen geeigneten Sachkundigen durchzuführen. Die Listen der Sachkundigen sind getrennt nach den Maßnahmen auf den jeweiligen Internetseiten der Richtlinie hinterlegt.

Folgende Aspekte sollen geprüft bzw. bewertet werden:

- technische Durchführbarkeit des Projekts
- Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben
- durch das Projekt erwartete jährliche Einsparung an Tonnen CO₂-Äquivalenten

Der Sachkundige ist lediglich für die Erstellung der Prognose heranzuziehen. Eine Projektbegleitung durch den Sachkundigen ist nicht förderfähig.

Der Aufbau der Prognose sollte sich an folgendem Rahmen orientieren:

1. Veranlassung, kurze Beschreibung der betreffenden Gegebenheiten und der zur Förderung beantragten Maßnahme
2. Ist-Zustand auf Basis der kumulierten energetischen Betriebsdaten der letzten 2 Kalenderjahre (bei anteiliger Berechnung ist auf den Anteil in m² des zu sanierenden Teils abzustellen), bzw. der kumulierten verbrauchten Ressourcen der letzten 2 Kalenderjahre:
 - Ressourcenverbrauch / Energieverbrauch und –Erzeugung
 - CO₂-Bilanz
 - Bewertung des technischen Zustands (bezogen auf die beabsichtigte Maßnahme)
3. Technische Durchführbarkeit des Projektes, Erfolgsaussichten und Risiken aus technischer Sicht
4. Vergleich des Primärenergie- oder Ressourcenverbrauchs vor und nach Durchführung der Maßnahme
5. Berechnung bzw. Bewertung der vom Antragsteller prognostizierten Reduzierung der CO₂-Emissionen (CO₂-Einsparung in t CO₂ pro Jahr) auf Basis des Primär-Energieverbrauchs; Bewertung der Erfolgsaussichten und Risiken bezüglich der realistisch zu erwartenden Reduzierung der CO₂-Emissionen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur die durch die Investitionen erzielten Einsparungen angerechnet werden. Einsparungen aus nicht geförderten Maßnahmen (z. B. die Umstellung des Energieträgers, die nur auf einer Änderung eines Liefervertrags basiert) sind nicht zu berücksichtigen.
 - a. Eine Liste der Emissionsfaktoren für den Bereich Energieeffizienz entnehmen Sie bitte der ebenfalls im Downloadbereich befindlichen Information – Tabelle CO₂-Emissionsfaktoren. Darin sind die Primärenergiefaktoren inklusive aller Vorketten bereits enthalten.
 - b. Die Berechnung der CO₂-Einsparung für den Bereich Ressourceneffizienz (Richtlinie 2.1.2.) erfolgt nachfolgenden Kriterien:
 - i. Die CO₂-Äquivalente von Rohstoffen/Materialien und Energieträgern sind wenn möglich den Datenbanken ProBas (Umweltbundesamt) oder GEMIS (IINAS GmbH – Internationales Institut für Nachhaltigkeitsanalysen und -Strategien) zu entnehmen.
<http://www.probas.umweltbundesamt.de/php/index.php>
<http://www.iinas.org/gemis-download-121.html>
 - ii. Wird in diesen Datenbanken kein entsprechendes CO₂-Äquivalent gefunden, muss dieses unter Benennung der Quellenangabe nachvollziehbar dargestellt werden.
 - iii. Wird zusätzlich zu den Rohstoffen/Materialien auch Energie eingespart, so ist diese Einsparung, wie unter Ziffer 5.a beschrieben, zu berechnen.

6. Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben anhand der Mehrausgaben, die in einem direkten Zusammenhang mit der Maßnahme zur Energie- oder Ressourceneinsparung und/oder Steigerung der Energie- oder Ressourceneffizienz stehen und über den Standard hinausgehen. Grundlage sind die unter Nr. 5.4 der Richtlinie genannten Artikel der AGVO. Bei Projekten die nach der De-Minimis-Beihilfen-Verordnung gefördert werden sollen, sind alle dem Umweltschutz dienenden Ausgaben zuwendungsfähig.
7. Berechnung und Bewertung der Effizienz der Maßnahme in Kennwerten:
CO₂-Einsparung in t CO₂ pro Jahr (hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach Nr. 7.9 der Richtlinie zwei Jahre nach Projektende ein Nachweis zu erbringen ist. Sollten sich zu diesem Zeitpunkt die Einsparungen nicht in der angenommenen Höhe bestätigen, kann dies zu einer Reduzierung der Zuwendung führen.
8. Zusammenfassende Bewertung der Maßnahme